

BGE 44 III 17

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_III_17

FR: ATF 44 III 17

IT: DTF 44 III 17

Volltext

16 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- eine Betreibung auf dem Wege der Pfändung oder des Konkurses fortzusetzen sei, nicht massgebend sein kann, wann die Bekanntmachung im Handelsamtsblatt diesem ildet jenem Gläubiger, diesem oder jenem Betreibungs- amte hat zur Kenntnis kommen können. Es war daher notwendig, einen bestimmten Tag zu bezeichnen, von dem an gegenüber einem im Handelsregister eingetragenen Schuldner allgemein in allen. Betreibungen ausser den- jenigen auf Pfandverwertung nur noch die Fortsetzung auf dem Wege des Konkurses zulässig ist, und es wurde der auf die Bekanntmachung im schweizerischen Handels- amtsblatt folgende Tag gewählt, von der Annahme aus- gehend, dass zu dieser Zeit die darin publizierten Eintragungen der grossen Mehrzahl der Betreibungsbeamten werden zur Kenntnis gekommen sein. Vor diesem Tage dürfen die Betreibungsämter auf Eintragungen im 'Handelsregister, von denen sie sonst Kenntnis erhalten haben, keine Rücksicht nehmen. Was aber für die Betreibungsart gilt, trifft auch zu für den Betreibungsort und überhaupt für alle Betreibungsmassnahmen, die von der Eintragung im Handelsregister abhängen, wie die Zustellung an gewisse Personen nach Art. 65 SchKG. Der Grundsatz, dass ein Schuldner nur an einem Orte gleichzeitig von mehreren Gläubigern mit der gewöhnlichen Betreibung auf Pfändung- oder Konkurs belangt werden kann, schliesst es aus, dass für ihn, je nachdem gewisse Gläubiger oder Betreibungsbeamten von der Bekanntmachung eines Registereintrages Kenntnis erhalten können oder nicht, gleichzeitig verschiedene Betreibungsorte neben einander bestehen. Art. 39 Abs. 3 SchKG muss also auch für den Betreibungsort im Sinne des Art. 46 Abs. 2 SchKG Anwendung finden, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat. Dass daneben in Art. 40 SchKG nochmals die Bekanntmachung im Handelsamtsblatt als massgebend bezeichnet wird, während das gleiche in Art. 46 SchKG nicht geschehen ist, erklärt sich u. a. daraus, dass in Art. 40 eine Streichung und Konkurskammer. NO 4. 17 in Frage steht und der Gesetzgeber den Beginn der Schlussfrist für die Zulässigkeit der Konkursbetreibung möglichst deutlich angeben wollte. Die Vorinstanz hat daher mit Recht die Beschwerde gegen den Erlass des Zahlungsbefehles abgewiesen. Ob, wenn die Eintragung eines neuen Gesellschafters im Handelsamtsblatt gekannt gemacht, die frühere Eintragung aber noch nicht gelöscht oder die Löschung noch nicht publiziert worden ist, eine Betreibung noch am bisherigen Sitze zulässig sei, braucht im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. 4. Aun, aus dem IntscUId vom 7. Februar m.a i. S. IWi. Zweck der allgemeinen Betreibungsstundung für einen Schuldner, dessen Vermögen durch den Krieg entwertet werden ist. - Unzulässigkeit der Stundung, wenn die Liegenschaften des Schuldners auf alle Fälle wegen des Rückstandes der Hypothekarzinsen zurzeit verwertet werden müssen oder wenn nicht an sämtliche Gläubiger Abschlagszahlungen geleistet werden können. Für einen Schuldner, der deshalb vorübergehend zahlungsunfähig ist, weil der Krieg eine Entwertung seines

Vermögens herbeigeführt hat, verfolgt die Betreibungsstundung den Zweck, die Liquidation des Vermögens während der Kriegszeit, die wegen der ungünstigen Verhältnisse auf dem für die Vermögensstücke bestehenden Markt keine vollständige Deckung der Schulden ergäbe, zu vermeiden und die Vermögensstücke dem Schuldner bis zur Rückkehr normaler Zeiten zu erhalten und dann infolge ihrer Werterhöhung eine volle Befriedigung der Gläubiger möglich wird. Der Rekurrent A 8 .u 111 - tltis

18 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- will nun aber gar' nicht diesen Zweck erreichen, sondern jetzt schon, während der Kriegszeit, die Liegenschaften, die seine Hauptaktiven bilden, versilbern. Er verlangt die Stundung nur zu dem Zwecke, um die infoJge von Betreibungen in Aussicht. stehende Zwangsverwertung zu verhüten, weil er glaubt, dass er durch freihändigen Verkauf auch in der gegenwärtigen Zeit einengrössern Erlös erzielen könne. Iliefür ist aber die Betreibungs- stundung nicht geschaffen worden ; sonst könnte sie jeder Schuldner in Anspruch nehmen, der während des Krieges vor der betreibungsrechtlichen Verwertung steht. Dazu kommt, dass die Stundung die Zwangsverwertung der Liegenschaften nicht verhindern. könnte, weil, wie sich aus dem Güterverzeichnis ergibt, eine Reihe von Hypothekarzinsen, für die die Liegen&chaften pfandrech- licl~ haften, schon seit zwei Jahren verfallen sind und daher für diese trotz einer Stundung die Betreibung auf Pfandverwertung nach Art. 9 und 10 BStV durchgeführt werden kann. Und da diese Liegenschaften sein Haupt- vermögen darstellen und diese jetzt zur Kriegszeit ver- wertet werden m ü s sen, wobei ein für die Chirogra- phargläubiger verwendbarer Oberschu~s ausgeschlossen ist, so ist eine Vollbefriedigung seiner Gläubiger auf alle Fälle ausgeschlossen und damit fehlt auch die erste Voraussetzung für die Bewilligung einer Stundung. . Endlich könnte die Stundung auch deshalb nicht be- willigt werden, weil kein 'Anhaltspunkt dafür besteht, dass der Rekurrent allen seinen Gläubigern bis 30. Juni 1918 Abschlagszahlungen leisten könnte, ohne solche aber eine Stundung nach Art. 2 des Bundesratsbeschlusses betreffend Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung . vom. 23. November 1917' nicht mehr zulässig ist. Der Rekurrent hat allerdings erklärt, er wolle 500 Fr. abzahlen. Allein die beigefügte Bemerkung zeigt, da&s er keineswegs sicher ist, eine solche Zahlung leisten zu können. Er hat selbst zugegeben, dass er keine flüssigen Mittel besitze, und nach der Feststellung der Vorinstanz und Konkurskanuuer. N0 5. , 1 besteht keine Aussicht darauf, dass die Fertigung des vom Rekun'enten abgeschlossenen Liegenschaftskaufes zu Stande komme und der Käufer seine Verpflichtungen erfülle. 5. Ixtrait 4t l'arret 4u 21 flvrier 1918 dans la cause Iggis S ais i e. Le <lroit du debiteur poursuivi a la revendication d'une chose ne peut faire l'objet d'une saisie. D'une fa~on generale, le pretendu droit du debiteur poursuivi a la revendication d'une chose ne peut faire l'objet d'une saisie, et l'office ne doit pas donner suite a une requisition de cette nature. La saisie, il est vrai, peut comprendre non seulement des creances mais d'autres droits appartenant au debiteur vis-a-vis de tiers, puisque l'article 91 LP oblige le debiteur a indiquer a l'officier qui y procMe « tous ses biens, creances et autres dro~ts compris ». Mais il resulte d'autres textes que le drOlt tendant a obtenir la remise d'une chose ne rentre pas dans la ~ategorie de droits vises par l'art. 91 : aux termes des art. 106 et suivants la questioll de savoir si une chose appartient on non au debiteur poursuivi doit etre tranchee par le juge, prealablement a sa realisation au profit du creancier poursuivant, et a cet effet la chose doit etre ~isie elle-llleme, llleme lorsqu'elle n'est pas en possesslOn du debiteur et que celui-ci ou un tiers affirment qu'iln'a pas de droit sur elle. Si donc le creancier pursui- vant pretend qu'un objet trouve chez un tiers n'appartient pas en realite a ce tiers, lequel est tenu de le livrer an debiteur pursnivivi, en d'autres termes que le debiteur

est en droit de le revendiquer, le créancier a non seulement le droit, mais le devoir de faire saisir la chose elle-même, afin que le tiers puisse affirmer son droit de propriété et forcer le créancier à l'actionner en contestation de ce droit et à prouver à cet effet que la chose appartient en réalité au débiteur poursuivi et non pas au tiers possesseur.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.